

28.12.87

Wi - In - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen
in der Mineralölwirtschaft
(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Datenerhebung im Mineralölbereich, die gegenwärtig auf dem Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige sowie auf freiwilliger Grundlage beruht, entsprechend den Erfordernissen des Bundesverfassungsurteils zum Volkszählungsgesetz 1983 hinsichtlich der Weiterleitung von Einzelangaben und Verwendung für Verwaltungszwecke auf eine neue gesetzliche Basis gestellt werden. Die Einzelangaben werden benötigt zur Erfüllung von internationalen Meldepflichtungen an die Europäische Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur; sie dienen insbesondere auch der Krisenvorsorge gegen Versorgungsstörungen bei Mineralöl, die trotz derzeit entspannter Marktsituation als wichtige staatliche Aufgabe unverzichtbar ist. Eine Ausweitung der Datenerhebung über den bisherigen Umfang hinaus findet nicht statt.

B. Lösung

Die bisherige Gesetzesgrundlage wird durch ein Verwaltungsvollzugsgesetz ersetzt.

Fristablauf: 08.02.88

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Mineralölwirtschaft. Infolgedessen sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

28.12.87

Wi - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen
in der Mineralölwirtschaft
(Mineralölstatengesetz - MinÖlStatG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 633 00 - M1 32/87

Bonn, den 28. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung
von Meldungen in der Mineralölwirtschaft
(Mineralölstatengesetz - MinÖlStatG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written over the bottom right portion of the document.

Fristablauf: 08.02.88

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung
von Meldungen in der Mineralölwirtschaft
(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Zuständigkeit

Zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des Energiesicherungsgesetzes 1975 einschließlich der auf seiner Grundlage beruhenden Rechtsverordnungen sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen zu Wettbewerbspreisen, erhebt das Bundesamt für Wirtschaft von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft Meldungen.

§ 2

Meldepflichtige

(1) Meldepflichtig ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen

1. Erdöl im Geltungsbereich dieses Gesetzes fördert oder ein- oder ausführt oder
2. Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt oder ein- oder ausführt.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(3) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb des Erdöls oder der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit meldepflichtig. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Einfuhr der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(4) Werden das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist meldepflichtig der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist meldepflichtig derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

§ 3

Meldepflichten

(1) Zu melden sind für jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) nach Art und Menge

1. die inländische Erdölförderung,
2. die Ein- und Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Ursprungs- und Bestimmungsländern einschließlich der Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel,
3. die Zugänge von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus dem Inland,
4. der Absatz von Erdöl und Erdölerzeugnissen im Inland nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie und an inländische und verbündete Streitkräfte,
5. der Einsatz von Erdöl, von zur Verarbeitung bestimmten Erdölerzeugnissen und sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen,
6. der zur Herstellung von Erdölerzeugnissen benötigte Eigenverbrauch,
7. die Herstellung von Erdölerzeugnissen und
8. die Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen
 - a) im Inland und
 - b) im Ausland, soweit sie für die Versorgung im Inland bestimmt sind.

Als Erdölerzeugnisse gelten auch die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Erdölerzeugnissen nach Art ihrer Verwendbarkeit gleichstehenden Produkte.

(2) Die Meldungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Meldezeitraums zu erstatten.

(3) Soweit das Bundesamt für Wirtschaft einheitliche Vordrucke für die Meldungen versendet, sind diese zu verwenden.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es die in § 1 bestimmten Zwecke erfordern.

§ 5

Geheimhaltung, Weiterleitung

(1) Die von den Meldepflichtigen erhobenen Einzelangaben sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken verwendet werden.

(2) Die Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 6

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 2 Meldepflichtiger entgegen § 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft.

§ 7

Änderung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 und § 4 werden gestrichen.
2. In § 8 wird die Angabe "§§ 2, 3 und 4" durch die Angabe "§§ 2 und 3" ersetzt.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Vorbemerkung

Gegenwärtig werden im Bereich der Mineralölwirtschaft statistische Daten insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I, S. 842) sowie auf freiwilliger Grundlage erhoben. Nach § 9 des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige werden die Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft weitergeleitet, der sie für seine Aufgaben insbesondere auch im internationalen Bereich (Europäische Gemeinschaft, Internationale Energie-Agentur) benötigt. Darüber hinaus werden die Daten aus der Mineralölwirtschaft durch das erhebende Bundesamt für Wirtschaft auch für Aufgaben im Bereich der Krisenvorsorge gegen Versorgungsstörungen bei Mineralöl und zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben verwendet.

Im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 sind Zweifel aufgetaucht, ob die bisherige Praxis weitergeführt werden kann. Um die Datenerhebung auf eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage zu stellen, sollen künftig - anstelle statistischer Daten - Erhebungen für den Verwaltungsvollzug durchgeführt werden. Dabei wird, wie in der Begründung im einzelnen dargelegt ist, jeweils nur das für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben unverzichtbare Minimum an Daten erhoben.

2. Im einzelnenZu § 1

Der Staat kann seiner Verantwortung für eine gesicherte Energieversorgung bei Mineralöl nur entsprechen, wenn er kontinuierlich und umfassend über den Mineralölmarkt und die Tätigkeit der Unternehmen unterrichtet ist. Dem Mineralöl kommt deswegen eine besondere Bedeutung zu, da es auch langfristig der wichtigste einzelne Energieträger bleiben wird, eine besonders hohe Einfuhrabhängigkeit besteht und die Einfuhren aus teilweise risikobehafteten Regionen stammen.

Wesentlicher Bestandteil der deutschen Ölpolitik ist ihre rechtsverbindliche Einbindung in internationale Vereinbarungen von EG, IEA und NATO zur Bewältigung von Versorgungsstörungen durch das Vorhalten geeigneter Kriseninstrumente. Im Rahmen der IEA ergibt sich die internationale Verpflichtung aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, das durch Gesetz vom 30. April 1975 (BGBl. II 1975 S. 701) ratifiziert worden ist. Diesen Verpflichtungen ist national durch das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I 1974 S. 3681), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I 1979, S. 2305), und durch die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1986 und Heizöl Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982; BGBl. I 1982 Seiten 520 und 536 ff.; Mineralölauflage-Verordnung vom 13. Dezember 1985; BGBl. I 1985 S. 2267) entsprochen worden. Um die Funktionsfähigkeit des internationalen Krisenmechanismus jederzeit zu gewährleisten, sieht das Internationale Energieprogramm bereits unter normalen Bedingungen ein umfassendes Informationssystem als Dauereinrichtung vor. In diesem Rahmen sind monatlich Daten in einem solchen Umfang zu melden, daß die Lage auf den Ölmärkten und die Tätigkeit der Ölgesellschaften bewertet und die wirksame Durchführung einzelner Krisenmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Auch die im Rahmen der EG eingegangenen Rechtsverpflichtungen erfordern die Erhebung von Daten bei den im Mineralölbereich tätigen Unternehmen. Auf dieser Basis überprüft die Kommission einerseits die Einhaltung der Rechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten, z. B. auf Grund der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und /oder Erdölerzeugnissen zu halten (68/414/EWG) (ABl. Nr. L 308/14 vom 23.12.1968), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 (72/425/EWG) (ABl. Nr. L 291/154 vom 28. Dezember 1972), der Entscheidung des Rates vom 7. November 1977 zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwertes für die Einschränkung des Primärenergie-

verbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (77/706/EWG) (ABl. Nr. L 292/9 vom 16.11.1977) und der Durchführungsentscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979 (79/639/EWG) (ABl. Nr. L 183/1 vom 19.07.1979). Andererseits dienen die bei normaler Versorgung abzugebenden monatlichen Meldungen dazu, der Kommission jederzeit die Bewertung der Energieversorgungslage der Gemeinschaft bei Mineralöl zu ermöglichen.

Die Daten werden, wie bisher, vom Bundesamt für Wirtschaft erhoben und ihre Ergebnisse als Gemeinschaftsstatistik veröffentlicht.

Zu § 2

Absatz 1 umschreibt den Kreis der Meldepflichtigen; die Abgrenzungen entsprechen denen des Erdölbevorratungsgesetzes. Danach ist meldepflichtig jeder, der gewerbsmäßig Erdöl oder Erdölerzeugnisse ein- oder ausführt oder herstellt oder herstellen läßt.

Absatz 2 stellt sicher, daß auch der innerdeutsche Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in die Meldungen einbezogen wird.

Die Absätze 3 und 4 stellen klar, wer Meldepflichtiger im Sinne des Gesetzes ist, wenn Gebietsfremde bei der Einfuhr oder Herstellung tätig werden. Damit wird zugleich eine Umgehung der Meldepflicht durch Verlagerung des Imports auf ausländische Einführer oder durch Herstellung auf Rechnung Gebietsfremder verhindert.

Zu § 3

Der Erhebungsumfang ist darauf abgestellt, die Erdöl- und Erdölproduktenströme auf den verschiedenen Verbraucher- und Verarbeitungsstufen - von Aufkommen, Außenhandel, Herstellung, Absatz bis zu den Beständen - kalendermonatlich zu erfassen, um so eine bilanzierende, in sich geschlossene Darstellung und Beurteilung des Mineralölmarktes zu ermöglichen. Es wird dadurch auch erreicht, daß sowohl die übermittelten Einzeldaten als auch die aus diesen gewonnenen aggregierten Zahlen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden können.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Angaben nach Nr. 1 geben Aufschluß über den Beitrag der inländischen Förderung am gesamten Mineralölaufkommen.

Die Angaben nach Nr. 2 über den Außenhandel mit Rohöl und Mineralölprodukten sind Voraussetzung für die Beurteilung der Versorgungssicherheit. Aus den nach Ursprungsländern aufgeteilten Meldungen läßt sich sowohl der Grad der Diversifizierung der Bezugsquellen entnehmen als auch die Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern. Infolge der Importabhängigkeit und der Konzentration der Weltölreserven auf politisch anfällige Regionen sind diese Meldungen von besonderem Gewicht. Bei den Mineralölerzeugnissen sind Angaben über die Zusammensetzung der Ein- und Ausfuhren sowie über die Ein- und Ausfuhrländer wegen des in den letzten Jahren angestiegenen Versorgungsanteils der eingeführten Mineralölprodukte für die Beurteilung der Versorgungssicherheit von zunehmender Bedeutung.

Aus den Angaben nach Nr. 3 über Zugänge von Erdöl und Mineralölerzeugnissen aus dem Inland lassen sich die - neben den direkt ein- oder ausgeführten Mengen an Erdöl und Mineralölerzeugnissen - von den einzelnen Unternehmen von anderen inländischen Unternehmen bezogenen Mengen an Erdöl und Mineralölerzeugnissen ansehen.

Die Angaben nach Nr. 4 geben Aufschluß über die Absatzentwicklung in den wesentlichen Bereichen und ermöglichen so die laufende Beurteilung des Versorgungsanteils des Mineralöls in den Hauptverwendungsbereichen; die gesondert auszuweisenden Absatzangaben ergeben sich aus spezifischen Berichtspflichten an EG oder internationale Organisationen.

Die Erhebungen nach Nr. 5, 6 und 7 über Verarbeitung, Eigenverbrauch und Herstellung geben Aufschluß über den Beitrag der inländischen Verarbeitungskapazitäten zur Inlandsversorgung. Diese Angaben sind unter Versorgungssicherheitsaspekten von erheblicher Bedeutung, zumal durch die Raffinerieschließungen

der letzten Jahre die inländische Verarbeitungskapazität deutlich gesunken ist. Anhand der Angaben über den Einsatz kann die Abhängigkeit der einzelnen Mineralölverarbeitungsunternehmen von Rohöl und Mineralölprodukten und sonstigen Einsatzstoffen in regionaler Hinsicht wie nach der Produktstruktur beurteilt werden.

Die Meldungen nach Nr. 8 geben Aufschluß über die Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen. Die Kenntnis über die bei den Unternehmen lagernden Ölvorräte gehört als wesentlicher Bestandteil zur Beurteilung der Versorgungssicherheit. Diese geben nicht nur Aufschluß über die Flexibilität für die Marktversorgung, sondern sind zugleich wichtiges Element der Krisenvorsorge. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis der Zusammensetzung der Vorräte und ihrer Reichweite unverzichtbar. Die Unterteilung der Bestandsmeldungen nach Art und Menge ergibt sich aus den eingegangenen Meldeverpflichtungen.

Zur Beurteilung der Versorgungssicherheit gehört die Kenntnis der den Erdölerzeugnissen gleichstehenden Produkte, z.B. Kohlenbenzin und Kraftstoffen aus Biomasse.

Zu Absatz 2

Aus Gründen einer aktuellen Datenerhebung wird eine Meldefrist festgelegt.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie beim Bundesamt für Wirtschaft und bei den Unternehmen sowie zur Sicherung vergleichbarer, widerspruchsfreier Daten sollen die Meldungen auf einheitlichen Vordrucken abgegeben werden.

Zu § 4

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, daß die Erhebungen künftigen, gegenwärtig nicht voraussehbaren Entwicklungen der Mineralölmärkte angepaßt werden können.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt die Geheimhaltung der Einzelangaben vor (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen). Satz 2 begrenzt die Verwendbarkeit der Angaben auf die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Weiterleitung der Einzelangaben ist erforderlich, um die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erfüllen und damit insbesondere auch die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland einhalten zu können.

Zu § 6

Die Nichtbefolgung der Meldepflichten kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu § 7

Die bisherige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Mineralölbereich wird aufgehoben.

Zu § 8

§ 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

05.02.88

Stellungnahme des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der
Mineralölwirtschaft
(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es zur zeitnahen Erfassung von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Art und Menge für die in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist."

Begründung:

Im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 Satz 1 GG notwendige Präzisierung der Verordnungsermächtigung.

- 2 -

2. § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energieagentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist."

Begründung:

Zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Zwecke des Mineralöldatengesetzes ist die Weitergabe von Einzelangaben der Mineralölwirtschaft an die zuständigen Stellen der Länder erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt lediglich die Weitergabe von Daten an den Bundesminister für Wirtschaft und internationale Institutionen zu: eine Information der auch für den Vollzug zuständigen Länder wäre nicht möglich.